



Inhaltsverzeichnis

	Seite
08 Satzung über die Erhebung von Gebühren einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten	25
09 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten	33
10 Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben	41
11 Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	45
12 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dorsten VII	49

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten

vom 02.02.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), den §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV Seite 885 bis 918), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.01.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Zweck der Brandverhütungsschau
- § 2 – Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau
- § 3 – Gebührenpflicht
- § 4 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 5 – Gebührenschuldner
- § 6 – Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr
- § 7 – Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in zeitlichen Abständen von längstens 6 Jahren durchzuführen. Darüber hinaus richtet sie sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Arten von Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die gem. § 1 der Brandverhütungsschau unterliegen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in den die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
2. in Folge erforderlich Nachbesichtigung (Nachschau)
3. auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes oder einer brandschutztechnischen Überprüfung vor Ort (Objektbesichtigung) verbunden sind.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung einer Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist die Dauer der Amtshandlung sowie die Zahl der eingesetzten Kräfte. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde (25 % des Stundensatzes nach Abs. 2). Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde mit 25 % des Stundensatzes nach Abs. 2 berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau und einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 je angefangene Stunde
einschl. Fahrzeug 60,70 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 je angefangene Stunde
ohne Fahrzeug 58,70 €
3. sonstige brandschutztechnische Leistung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3
Objektbesichtigungen je angefangene Stunde
einschl. Fahrzeug 60,70 €

(3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 04.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 02.02.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.02.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch einer Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet)

Lfd. Nr. Objekte (Gebäudeart, Nutzungsart, Ergänzung Bez.Reg. Münster)

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBau VO ***)
- 1.2 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach VStätt VO ***)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 200 Personen)
- 3.1.2
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBau VO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStätt VO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro Quadratmeter Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

4. Unterrichts- und Ausbildungsobjekte (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
 - 4.2.4 Hochschulen und ähnliche Ausbildungsstätten (Ergänzung Bez. Reg. Münster)

5. Hochhausobjekte

- 5.1. Hochhäuser nach Hochh VO ***)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach VkVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 Quadratmetern Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (Vk VO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm² Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm² Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm² Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Gar VO ***)

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm²
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm²
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm²
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm²
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm²

10.2 Lagerung

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm² Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm² Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm² Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm² Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm² Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm³ in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3 Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm² Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der "Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen"
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW "Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)"

12. Sonstige bauliche Anlagen

12.1 Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen (Ergänzung Bez.Reg. Münster)

***) Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten

vom 02.02.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 3 Abs. 1, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NW. S. 885 - 918) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.01.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Entgelte
- § 4 Berechnungsgrundlage
- § 5 Personalkosten
- § 6 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 7 Sachkosten
- § 8 Brandmeldeanlagen
- § 9 Kosten- und Gebührenschuldner
- § 10 Freiwillige Leistungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Dorsten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze sind in diesem Rahmen unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 Abs. 1 BHKG wird der Ersatz von entstanden Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie vom Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Dorsten die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen wie beispielweise die zeitweise Überlassung von Personal, Fahrzeugen und Geräten der werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- und Sachkosten im Sinne des §§ 5 – 8.
- (2) Die Erhebung des Kostenersatzes und der Entgelte erfolgt durch einen Kostenersatzbescheid bzw. Entgeltbescheid. Der Kostenersatz und die Entgelte sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 (Kostenersatz) und bei Brandsicherheitswachen nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Hauptwache oder ins Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzu gerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Es wird grundsätzlich nach Einsatzzeit abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen werden je eingesetztem Feuerwehrmitglied folgende Stundenlöhne berechnet:

- Einsatz eines hauptamtlichen Feuerwehrmannes 39,50 €/h
- Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrmannes 17,50 €/h
- bei Brandsicherheitswachen anlässlich von Kultur-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr für den Einsatz Feuerwehrmannes 11,00 €/h

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit (Abwesenheit vom Standort) berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Hauptwache bzw. zum Gerätehaus.
- (2) Es wird grundsätzlich nach Einsatzzeit abgerechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und feuerwehrtechnischen Geräte bemessen sich nach folgenden Tarifen.

3.1. Vorhaltekosten der Fahrzeuge

- | | |
|---|-----------|
| • Gruppe 1
Mannschaftstransport – und
Kommandofahrzeuge | 10,65 €/h |
| • Gruppe 2
Löschgruppenfahrzeuge | 1,59 €/h |
| • Gruppe 3
Tanklöschfahrzeuge | 1,90 €/h |
| • Gruppe 4
Hilfeleistungslöschfahrzeuge | 4,28 €/h |
| • Gruppe 5
Einsatzleitfahrzeuge | 1,25 €/h |
| • Gruppe 6
Gefahrgut/Sonderfahrzeuge | 2,12 €/h |
| • Gruppe 7
Wasserrettung | 1,96 €/h |
| • Gruppe 8
Drehleiterfahrzeuge | 3,55 €/h |

3.2. Betriebskosten der Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------|
| • Gruppe 1
Mannschaftstransport- und
Kommandofahrzeuge | 0,29 €/km |
| • Gruppe 2
Löschgruppenfahrzeuge | 2,36 €/km |

- Gruppe 3
Tanklöschfahrzeuge 1,56 €/km
- Gruppe 4
Hilfeleistungslöschfahrzeuge 0,79 €/km
- Gruppe 5
Einsatzleitfahrzeuge 0,36 €/km
- Gruppe 6
Gefahrgut/Sonderfahrzeuge 3,12 €/km
- Gruppe 7
Wasserrettung 1,57 €/km
- Gruppe 8
Drehleiterfahrzeuge 2,45 €/km

3.3. feuerwehrtechnische Geräte

- Tauchpumpe 8,60 €/h
- Tragbarer Generator 16,70 €/h

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis und nach tatsächlichem Verbrauch berechnet. Notwendige Fremdkosten wie die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter sind in voller Höhe zu erstatten. Die Belege werden dem Kostenersatzbescheid in Kopie beigelegt.

§ 8 Brandmeldeanlagen

Der Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 beträgt im Falle einer missbräuchlichen oder nicht bestimmungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 727,00 €, wobei der erste Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten nicht berechnet wird. Der Betreiber ist zuvor aufzufordern, den Mangel seiner Brandmeldeanlage abzustellen.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Freiwillige Leistungen

- (1) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden oder nicht, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Dorsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kosten/Entgeltschuldner Ersatz zu leisten.
- (3) Für freiwillige Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 – 7 erhoben.

§ 11 Unbillige Härte, gemeindliches Interesse

Vom Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 25.06.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 02.02.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.02.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Richtlinien
für die Ehrung von Personen,
die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben
vom 27.01.2016

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten folgende Richtlinien erlassen:

§ 1
Art der Ehrungen

Personen, die sich um das Wohl der Stadt Dorsten verdient gemacht haben, kann als Anerkennung

die Ehrennadel
die Stadtplakette
das Ehrenbürgerrecht
die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“

verliehen werden.

§ 2
Ehrennadel

1. Personen, die sich aus eigener Initiative oder durch langjährige Mitgliedschaft bzw. besonderes Engagement in Vereinen und Verbänden oder sonstigen Organisationen um das Wohl der Stadt Dorsten in allgemeiner Hinsicht verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel verliehen werden.
2. Die Ehrennadel wird in Silber (versilbert) oder Gold (vergoldet) verliehen. Sie zeigt das Wappen der Stadt Dorsten.
3. Über die Vergabe der Ehrennadel entscheidet der Bürgermeister nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit dem Rat. Die Zustimmung kann über die Fraktionsvorsitzenden eingeholt werden.

§ 3
Stadtplakette

1. Mit der „Stadtplakette“ können Personen, die sich **besondere** Verdienste um die Stadt erworben haben, geehrt haben.
2. Die „Stadtplakette“ kann in Silber (versilbert) und Gold (vergoldet) verliehen werden. Auf der Rückseite wird der Name des/der Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.
3. Über die Verleihung der Stadtplakette entscheidet der Rat der Stadt Dorsten.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

1. Personen, die sich um das Wohl der Stadt Dorsten in **überragender** Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste von der Stadt zu verleihende Auszeichnung.
2. Der Rat der Stadt Dorsten beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Der Beschluss bedarf nach § 34 Absatz 2 GO NRW der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 5 Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“

Die ehrende Bezeichnung „Altbürgermeister/in“ kann nach einer ununterbrochenen hauptamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister/in von mindestens 10 Jahren nach Ausscheiden verliehen werden.

§ 6 Goldenes Buch

1. Ehrenbürger werden in das Goldene Buch der Stadt Dorsten eingetragen.
2. Über sonstige Eintragungen in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Rat. Die Zustimmung kann über die Fraktionsvorsitzenden eingeholt werden.

§ 7 Form der Ehrung

Ehrungen sind in würdiger Form durch den Bürgermeister vorzunehmen. Die Verleihung der Stadtplakette und des Ehrenbürgerrechtes soll in einer öffentlichen Sitzung des Rates erfolgen.

§ 8 Anträge auf Ehrung

Anträge auf Auszeichnung verdienter Personen können schriftlich beim Bürgermeister gestellt werden. Dabei sind die Verdienste anzugeben, für die eine Ehrung vorgenommen werden soll.

§ 9

Ehrung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürger/innen

1. Ratsmitglieder, die dem Rat mindestens 10, 20 oder 25 Jahre angehören, werden mit einem Sachgeschenk geehrt.
2. Sachkundige Bürger/innen, die einem oder mehreren Ausschüssen mindestens 15 Jahre angehören, werden mit einem Sachgeschenk geehrt. Auf diese Zeit wird die Mitgliedschaft als Ratsmitglied in einem Umfang von maximal 5 Jahren angerechnet.
3. Über die Sachgeschenke wird in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden entschieden.

§ 10

Urkunde

Über jede Ehrung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt.

§ 11

Eigentumsübergang

Beim Tod des Geehrten bleiben die Ehrengaben Eigentum der Erben. Das Recht die Ehrengaben zu tragen steht nur den Geehrten zu.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.06.2006 außer Kraft.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“

-Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes als Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2a im Baugesetzbuch (BauGB) vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Im vereinfachten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Gemeindedreiecks an der Borkener Straße nördlich der Lippe im Stadtteil Dorsten-Holsterhausen.

Mit dem Entwicklungskonzept zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten wurden zentrale Versorgungsbereiche im Stadtgebiet definiert, deren Entwicklung bezogen auf ihre jeweilige Versorgungsfunktion gefördert und unterstützt werden sollen. Da im vorliegenden unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Absatz 2 BauGB Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, könnten sich im Rahmen der laufenden Neustrukturierung des Gebietes weitere Einzelhandelsbetriebe ansiedeln, die den Entwicklungszielen des Einzelhandelskonzeptes zuwider laufen. Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB soll über den Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen - hier die Einzelhandelsbetriebe - nicht zulässig sind. Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 11.02.2016
bis einschließlich 11.03.2016

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **208** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

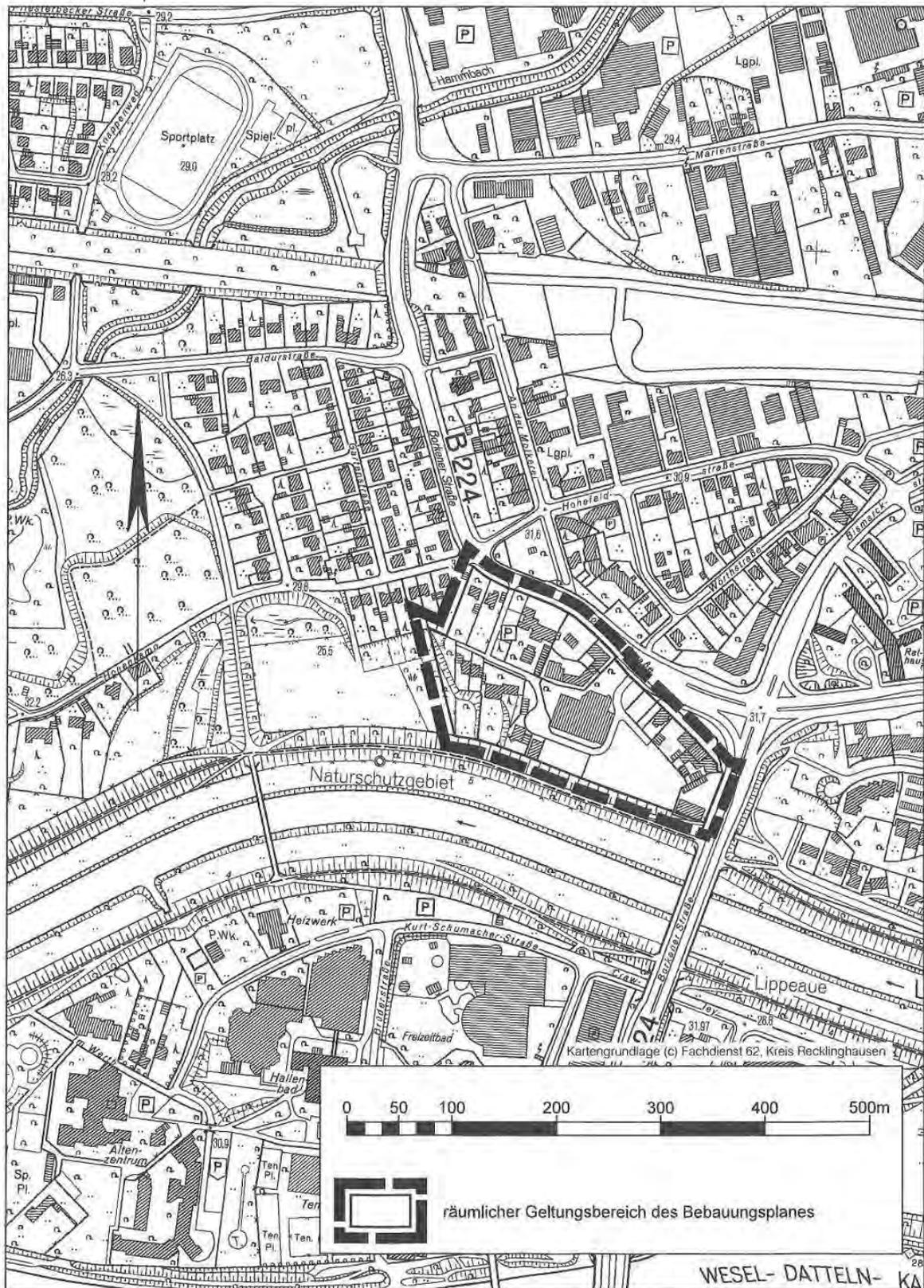
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.01.16

Der Bürgermeister
I.V.

Gez.
Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 252
"Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest"
-Entwurf
Übersichtsplan



Jagdgenossenschaft Dorsten VII

E i n l a d u n g

zur Genossenschaftsversammlung

Mittwoch, 16.03.2016, 20:00 Uhr
Gaststätte „Paul Schult“
46282 Dorsten, Gahlener Straße 333

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

- 1. Begrüßung**
- 2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung**
- 3. Geschäfts- und Kassenbericht**
- 4. Bericht der Kassenprüfer**
- 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- /Kassenführer**
- 6. Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter**
- 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan § 14, Abs. 1, der Satzung**
- 8. Verschiedenes**

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Dorsten, 03.02.2016

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Dorsten VII

gez. Friederich Wilhelm Benninghoven
1. Vorsitzender